

84. Kann die Restitutionsklage wegen neu aufgefundenener Urkunden auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Patentschrift nachträglich aufgefunden sei?

C.P.D. § 580 Biff. 7 lit. b.

I. Civilsenat. Urk. v. 13. Februar 1901 i. S. S. & M. (Bekl. u. Rest.-Kl.) w. R. (Kl. u. Rest.-Bekl.). Rep. I. 370/00.

I. Oberlandesgericht Celle.

Auf Klage des R. wurde die Firma S. & M. durch Urteil des Oberlandesgerichtes in Celle vom 28. Januar 1897 verurteilt, die durch das deutsche Patent Nr. 36587 geschützten Tropfenzähler weder herzustellen, noch in den Verkehr zu bringen, noch feil zu halten, auch der Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Verletzung des Patentes dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision

der Beklagten wurde durch Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Juni 1897 zurückgewiesen. Durch Urteil des Oberlandesgerichtes in Celle vom 30. Januar 1899 wurde S. & M. sodann zur Zahlung einer Entschädigung von 15000 *M* verurteilt, und die Revision gegen dieses Urteil vom Reichsgericht am 13. Mai 1899 zurückgewiesen.

S. & M. klagte darauf am 23. April 1900 gegen die Erben des R. bei dem Oberlandesgericht in Celle auf Aufhebung der Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes und des Reichsgerichtes und auf Abweisung der Klage im Wiederaufnahmeverfahren mit der Behauptung, daß ihr Prozeßbevollmächtigter in Prozeßakten des Landgerichtes Hildesheim eine Abschrift der amerikanischen Patentschrift Nr. 165091 vom 29. Juni 1875 nachträglich aufgefunden habe, aus der sich ergebe, daß das Patent Nr. 36587 dieselbe Erfindung enthalte wie das frühere amerikanische Patent, die deshalb eine andere Auslegung des deutschen Patentes und eine ihr, der Firma S. & M., günstigere Entscheidung über die Verletzung des deutschen Patentes herbeigeführt haben würde.

Das Oberlandesgericht wies die Restitutionsklage ab. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision verfolgt nur den aus dem Auffinden der amerikanischen Patentschrift Nr. 165091 vom 29. Juni 1875 entnommenen Restitutionsgrund. Das angefochtene Urteil verwirft diesen Restitutionsgrund, weil nicht glaubhaft gemacht sei, daß die Restitutionsklägerin erst am 22. März 1900 von der Patentschrift Kenntnis erhalten habe, und weil diese Patentschrift eine für die Klägerin günstigere Entscheidung nicht herbeigeführt haben würde.

Beide Entscheidungsgründe können auf sich beruhen, weil die vorliegende Restitutionsklage auf nachträglich aufgefundene Patentschriften überhaupt nicht gestützt werden kann.

Der § 580 Ziff. 7 b C.P.O. läßt die Restitutionsklage zu, wenn die Partei eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Aus § 582 C.P.O. folgt, daß die neue Urkunde nicht nur als Beweismittel neu, sondern die Sachlage der Art sein muß, daß die Partei ohne Verschulden außer stande war, die Urkunde vor dem rechtskräftigen Abschluß des früheren Verfahrens geltend zu

machen. Davon kann bei Patentschriften ihrer Natur nach nicht die Rede sein.

Der § 2 des Patentgesetzes vom 17. April 1891 stellt amtlich herausgegebene Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften gleich, auch die im Auslande herausgegebenen, letztere mit einer Maßgabe, die hier nicht in Betracht kommt. Was sie beurkunden, gilt nach Abs. 1 des § 2 als offenkundig, falls die Patentschrift aus den letzten hundert Jahren stammt. Die rechtliche Folge ist nicht nur, daß, was diese Patentschrift beurkundet, einem später angemeldeten oder erteilten Patente gegenüber als bekannt gilt und der Erfindung eines solchen Patentes die Eigenschaft der neuen Erfindung nimmt. Gilt eine amtlich im Auslande herausgegebene Patentschrift — und die amerikanischen Patentschriften werden amtlich herausgegeben — als öffentliche Druckschrift, die jedem zugänglich ist, von der jeder Kenntnis nehmen oder sich verschaffen kann, deren Inhalt auf dem Gebiete des Patentwesens als bekannt und offenkundig behandelt wird, so ergibt sich von selbst, daß sie, ebenso wie eine inländische Patentschrift oder eine andere öffentliche Druckschrift, rechtlich und im Sinne des § 580 Riff. 7b C.B.O. nicht als eine Urkunde angesehen werden kann, die zeitweilig nicht bekannt, nicht auffindbar, verborgen oder sonst nicht benutzbar ist. Unbeschränkt muß dies für alle Fälle gelten, wo die Patentschrift, wie hier, in ihrer besonderen Eigenschaft als solche in Betracht kommt, d. h. wo durch sie der Inhalt, das Wesen, die Auslegung, die Frage des Bekanntseins oder der Neuheit des Gegenstandes eines Patentes bewiesen werden soll. Ob der Rechtsatz auch dann anzuwenden, wenn die Patentschrift nicht als solche, sondern in ihrer allgemeinen Eigenschaft als Urkunde zum Beweise anderer Thatsachen in Betracht kommt, braucht nicht entschieden zu werden, weil es sich vorliegend darum nicht handelt.“ . . .